

## Herzlich willkommen zu unserem Podcast „Dienst im Dialog“, heute geht`s um die Wunschvorsorge

Sonja: Wunschvorsorge – „Wunsch“ das klingt erst mal gut. Aber „Vorsorge“? Da soll meist eine Gefahr abgewendet werden. Bei der Krebsvorsorge z.B. eine Krebserkrankung. Vor welchen Gefahren soll ich bei der Wunschvorsorge geschützt werden?

Claudia: Gesundheitsgefahren, denen du bei deiner Arbeit ausgesetzt bist.

Sonja: Was können das z.B. für Gesundheitsgefahren sein?

Claudia: Im Schulalltag sind wir verschiedensten Gesundheitsgefahren ausgesetzt: Lärm, Hitze, Ausdünstungen von Möbeln bzw. Anstrichen oder auch psychischen Belastungen, z.B. aufgrund von besonders herausfordernden Verhalten von Schülerinnen und Schülern.

Sonja: Und wie sieht es mit psychischen Belastungen aufgrund einer zu hohen Arbeitsbelastung aus?

Claudia: Das ist eine der Haupt-Gesundheitsgefahren und unbedingt ein Anlass für die Wunschvorsorge. Außerdem solltest du in diesem Fall auch eine Überlastungsanzeige stellen.

Sonja: Was ist eine Überlastungsanzeige?

Claudia: Darüber sprechen wir in unserem nächsten Podcast am 12.02.!

Sonja: Dann über ich mich bis dahin in Geduld. Wie komme ich aber nun zu meiner Wunschvorsorge?

Claudia: Du gehst in dein Schulsekretariat und bittest darum, dass für dich eine Termin bei der Betriebsärztin Fr. Petersen vereinbart wird.

Sonja: Muss ich meine Bitte begründen?

Claudia: Nein.

Sonja: Aber wenn die Sekretärin sagt, dass ich ohne Gründe auch keine Wunschvorsorge bekomme – was dann?

Claudia: Das darf die Sekretärin nicht sagen. Der Arbeitgeber ist gem. § 5a der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, kurz ArbMedVV, und gemäß § 11 des Arbeitsschutzgesetzes dazu verpflichtet, dir eine arbeitsmedizinische Wunschvorsorge anbieten.

Sonja: Aber was nützt mir die Vorsorge, wenn ich aufgrund meiner hohen Arbeitsbelastung keine Zeit für sie habe?

Claudia: Die musst du gar nicht haben. Die Vorsorge wird während der Arbeitszeit durchgeführt!

Sonja: Sehr gut. Und wie funktioniert die Terminvereinbarung genau?

Claudia: Deine Schulsekretärin schickt eine E-Mail mit Namen, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer von dir an das Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité und vereinbart einen Termin.

Sonja: Mmh. Und wenn mir dieser Termin nun nicht passt?

Claudia: Dann musst du ihn trotzdem wahrnehmen. Die Terminvereinbarung ist verbindlich.

Sonja: Alles klar. Wunsch und Pflicht kann manchmal auch dicht beieinander liegen. Apropos Pflicht. Muss ich zur Wunschvorsorge etwas mitbringen?

Claudia: Falls du schon arbeitsplatzbedingte Gesundheitsbeschwerden hast und deswegen schon in ärztlicher Behandlung warst, solltest du schon vorliegende Befunde und ggf. auch die Krankschreibungen mitbringen. Außerdem solltest du, wenn du ihn findest, den Impfausweis dabeihaben.

Sonja: Eintragung auf meiner to do-Liste: Impfausweis suchen .... – wenn ich ihn dann gefunden habe, bringe ich ihn gern mit. Aber alle Befunde, Krankschreibungen, da fühle ich mich nicht so wohl. Wenn ich hier alle meine Beschwerden auf den Tisch lege, kann das nicht Nachteile für mich haben?

Claudia: Nein. Die Betriebsärztin nimmt eine neutrale Position ein und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht.

Sonja: Das ist beruhigend. Aber wo findet diese Wunschvorsorge-Untersuchung eigentlich statt?

Claudia: An einem der beiden Standorte des Arbeitsmedizinischen Zentrums der Charité: entweder in der Turmstraße 21 in 10559 Berlin oder am Hindenburgdamm 30 in 12203 Berlin.

Sonja: Oh je. Eine Weltreise. Lohnt sie sich wenigstens? Was passiert denn bei dieser Wunschvorsorge?

Claudia: Die Betriebsärztin führt ein ärztliches Beratungsgespräch mit dir.

Sonja: Na vom Besprechen gehen meine Beschwerden bestimmt nicht weg.

Claudia: Wenn du es wünschst, wirst du auch untersucht.

Sonja: Das klingt schon besser. Aber was bringt mir nun diese Untersuchung?

Claudia: Die Betriebsärztin kann Maßnahmen zur Erkennung von Gesundheitsgefahren, z.B. Lärm- oder Temperaturmessungen veranlassen. Und sie kann auch Mittel zum Schutz vor diesen Gefahren verordnen, z.B. Hörschutzgeräte.

Sonja: Na, ob das jetzt bei meinen Beschwerden hilft ...

Claudia: Das sind doch nur Beispiele. Die Maßnahmen sind immer speziell auf die jeweiligen Gesundheitsgefahren zugeschnitten. Wenn du z.B. aufgrund von chemischen Ausdünstungen in den Räumen, in denen du arbeitest, immer Kopfschmerzen bekommst und ein Raumwechsel innerhalb deiner Schule nicht möglich ist, so kann eine mögliche Maßnahme – sofern du das wünschst – auch eine Umsetzung an eine andere Schule sein.

Sonja: Dazu müsste aber meine Schulleitung von der Untersuchung erfahren.

Claudia: Der Arbeitgeber, in unserem Fall ist das die Schulleitung, erhält automatisch eine Mitteilung über deine Wunschvorsorge. Die Schulleitung ist schließlich auch verpflichtet, eine Vorsorgekartei zu führen.

**Sonja: Was ist eine Vorsorgekartei?**

Claudia: Dort wird der Zeitpunkt der arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Anlass für die arbeitsmedizinische Vorsorge notiert. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses muss deine Schulleitung dir eine Kopie der Vorsorgekartei aushändigen.

**Sonja: Und was passiert mit der Original-Vorsorgekartei?**

Claudia: Die wird bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gelöscht.

**Hier enden auch wir und verabschieden uns mit dem Hinweis auf unsere Homepage, wo man das PR-Info zur Wunschvorsorge, die PDF-Version von diesem Podcast und unsere Kontaktdaten findet! Das nächste Mal hören wir uns erst nach den Ferien wieder. Am 12.02. geht es um das Thema „Überlastungsanzeige“.**